

STATUTEN

Spitex Oberengadin / Engiadin'Ota

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

Spitex Oberengadin / Engiadin'Ota

besteht mit Sitz in Samedan ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck /
Rechtliche
Stellung

Der Verein bezweckt die Förderung, Organisation und Führung der häuslichen Pflege und Betreuung kranker, behinderter und betagter Personen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Die Erfüllung des Vereinszweckes erfolgt insbesondere durch:

- a) die gemeinsame Organisation und Koordination der häuslichen Pflege und Betreuung;
- b) Angebot und Vermittlung von Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung;
- c) Auf- und Ausbau weiterer Dienste im Rahmen der häuslichen Pflege und Betreuung.

Der Verein tritt im Umfang seiner Aufgaben an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden. Er hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Pflögetaxen und Beiträge zu erheben.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Erwerb Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, unabhängig von ihrem Wohnsitz und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Oberengadin können auf schriftliches an den Vorstand gerichtetes Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entscheidet die Vereinsversammlung, über die Aufnahme aller anderen Mitglieder der Vorstand. Die Vereinsversammlung und der Vorstand können den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

Anspruch auf Vereinsleistungen Alle natürlichen Personen, die sich im Vereinsgebiet aufhalten, haben unabhängig von der Mitgliedschaft und ihrem Wohnsitz, Anspruch auf die Vereinsleistungen. Bei Kapazitätsengpässen haben die natürlichen Personen mit Wohnsitz im Vereinsgebiet den Vorrang.

Art. 5

Austritt Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6

Ausschliessung Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder wenn es den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zu Händen der Vereinsversammlung zu richten.

Art. 7

Anspruch auf Vereinsvermögen Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 8

Gönner Als GönnerIn kann jede natürliche und juristische Person dem Verein einen beliebigen finanziellen Beitrag leisten. Die GönnerInnen haben keine Mitgliedschaftsrechte.

III. MITTEL

Art. 9

Mitglieder- und Gemeindebeiträge Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt wird, verpflichtet.

Die Gemeinden sind von den Mitgliederbeiträgen befreit, sie leisten ihre Beiträge gemäss Art. 31 des kantonalen Krankenpflegegesetzes. Der Beitrag einer Gemeinde wird zu 2/3 nach Massgabe des Kreisverteilers und zu 1/3 nach effektiver Leistung in der Gemeinde erbracht.

Art. 10

Weitere Mittel Weitere Mittel des Vereins sind Pflögetaxen, Beiträge von Kanton und Bund, Spenden, freiwillige Zuwendungen jeder Art inklusive Gönnerbeiträge. Erfolgen die freiwilligen Zuwendungen mit dem ausdrücklichen Zweck, Härtefälle bei Pflegebedürftigen zu vermeiden, so entscheidet über deren Verwendung der Vorstand.

Art. 11

Haftung Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

IV. ORGANISATION

Art. 12

Die Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung;
b) der Vereinsvorstand;
c) die Revisionsstelle.

a) Die Vereinsversammlung

Art. 13

Einberufung,
Traktandenliste,
bedeutende
finanzielle
Geschäfte

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Der Vorstand beruft ein Mal im Jahr die ordentliche Vereinsversammlung und, so oft er es für nötig erachtet, die ausserordentlichen Vereinsversammlungen ein.

Ferner wird die Vereinsversammlung einberufen, wenn

- a) mindestens drei Mitgliedsgemeinden es verlangen;
- b) mindestens ein Fünftel der übrigen Mitglieder es verlangen.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden an jedes Mitglied schriftlich und/oder mittels Publikation im amtlichen Publikationsorgan des Kreises Oberengadin spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag. Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind während 14 Tagen vor dem Versammlungstag den Mitgliedern auf den Gemeindeganzleien zur Einsicht einzulegen.

Art. 14

Vorsitz / Protokoll

Vorsitzende/Vorsitzender der Vereinsversammlung ist die Präsidentin/der Präsident und bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Vorstandes.

Die/der Vorsitzende ernennt die StimmzählerInnen.

In der Regel führt die Sekretärin/der Sekretär oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der Sekretärin/vom Sekretär zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

stand zu treten, wenn sie selbst, ihre Ehegatten/Ehegattinnen oder einer ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

Art. 19

Wahlmodus /
Ausschluss

Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht mehr Vorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind oder von einem Drittel der Stimmberechtigten nicht geheime Wahl verlangt wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl ein Mal wiederholt, dann entscheidet das Los.

Angestellte des Vereins sind vom Vorstand und der Revisionsstelle ausgeschlossen. Verwandte und Verschwägte zweiten Grades in gerader Linie sowie Ehegatten/Ehegattinnen und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig im Vereinsvorstand Einsitz nehmen.

Die Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Revisoren und den Mitgliedern des Vereinsvorstandes.

Art. 20

Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) Wahl von 6 Mitgliedern des Vorstandes;
- c) Wahl der Vereinspräsidentin/es Vereinspräsidenten des Vorstandes;
- d) Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Revisionsstelle;
- e) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen;
- f) Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- g) Änderung der Vereinsstatuten;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Gemeinden;
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

b) Der Vereinsvorstand

Art. 21

Zusammen-
setzung,
Amtszeit, Konsti-
tution

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie acht weiteren Mitgliedern. Die elf Mitglieder des Vorstandes setzen sich wie folgt zusammen:

- sechs Mitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt;
- ein Mitglied des Vorstandes bestimmt die Gemeinde St. Moritz. Ein weiteres Mitglied bestimmen die Gemeinden Sils und Silvaplana, ein weiteres Mitglied die Gemeinden Celerina und Pontresina, ein weiteres Mitglied die Gemeinden Samedan und Bever und ein weiteres Mitglied die Plaiv-Gemeinden.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Amtsantritt erfolgt im Anschluss an die Wahlversammlung.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Art. 22

Aufgaben,
Delegation,
Zeichnungs-
befugnis

Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem andren Vereinsorgan übertragen sind.

Der Vorstand ist insbesondere besorgt für die Vorbereitung der alljährlichen Rechnungsablage und des Voranschlags, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die alljährliche Erstattung eines Jahresberichtes. Er beschliesst über im Budget nicht vorgesehene einmalige Sachauslagen bis zu Fr. 20'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.--, wobei die auf diese Weise beschlossenen jährlichen Ausgaben Fr. 60'000.-- nicht überschreiten dürfen. Über das Budget hinausgehende Personaleinstellungen kann der Vorstand nur beschliessen, wenn diese im Rahmend des Leistungsauftrages der Spitex notwendig und unaufschiebbar sind.

Der Vorstand kann die Aufgaben und Befugnisse in verschiedenen Bereiche wie beispielsweise Finanzen, Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Aktuariat etc. einteilen.

Der Vorstand kann die operative Leitung sowie die Vertretung des Vereins an eine Geschäftsleitung oder an entsprechend den ausgeschiedenen Bereichen oder nach anderen Kriterien gebildete Ausschüsse bzw. Ressorts übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement sowie allgemeine Anstellungsbedingungen, ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse und trifft weitere Regelungen.

Für den Verein verbindlich zeichnen mit kollektiver Unterschrift Präsidentin/Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident zusammen mit Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier oder Geschäftsführerin/Geschäftsführer. Für den Verkehr mit den Banken kann der Vorstand eine andere kollektive Zeichnungsregelung vornehmen.

c) Die Revisionsstelle

Art. 23

Revisionsstelle Die Revisionsstelle besteht aus zwei RechnungsrevisorInnen und einem/einer StellvertreterIn, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Als Revisionsstelle ist auch eine juristische Person wählbar.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Auflösung/
Liquidation Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszweckes nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch eine/einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Sachverwalter/Sachverwalterin liquidiert.

Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird bis zur Gründung einer privat- oder öffentlichrechtlichen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung dem Kreisamt Oberengadin zur Verwahrung übergeben.

Art. 25

Statutenrevision Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise durch die Mitgliederversammlung revidiert werden.

Statutenänderungen, die den Vereinszweck, die Auflösung bzw. Liquidation des Vereins sowie die Statutenrevision betreffen, bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 26

Inkrafttreten Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 30. April 2003 genehmigt und ausdrücklich in Kraft gesetzt worden.

Sie lösen die Statuten vom 1. November 1995 ab.

Samedan, den 30. April 2003

Der Präsident:
sig. Christoph Schulthess

Der Vizepräsident:
sig. Martin Schild

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Name, Sitz
- Art. 2 Zweck/Rechtliche Stellung

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Erwerb
- Art. 4 Anspruch auf Vereinsleistung
- Art. 5 Austritt
- Art. 6 Ausschliessung
- Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- Art. 8 Gönner

III. MITTEL

- Art. 9 Mitglieder- und Gemeindebeiträge
- Art. 10 Weitere Mittel
- Art. 11 Haftung

IV. ORGANISATION

- Art. 12 Die Organe des Vereins

a) Die Vereinsversammlung

- Art. 13 Einberufung, Traktandenliste, Bedeutende finanzielle Geschäfte
- Art. 14 Vorsitz/Protokoll
- Art. 15 Beschlussfähigkeit
- Art. 16 Traktanden
- Art. 17 Stimmrecht
- Art. 18 Abstimmungsmodus/Ausstandspflichten
- Art. 19 Wahlmodus/Ausschluss
- Art. 20 Befugnisse

b) Der Vereinsvorstand

- Art. 21 Zusammensetzung, Amtszeit, Konstitution
- Art. 22 Aufgaben, Delegation, Zeichnungsbefugnis

c) Die Revisionsstelle

- Art. 23 Revisionsstelle

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 24 Auflösung/Liquidation
- Art. 25 Statutenrevision
- Art. 26 Inkrafttreten